OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651769/4/WP

Datum:
Linz, 1. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Februar 2020, GZ: BHPEBSS-2020-63288/3-KI, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Mai 2020, GZ: BHPEBSS-2020-63288/10-MP, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz 1997

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 27. Februar 2020 befristete die Bezirkshauptmannschaft Perg (kurz: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (kurz: Bf) bis zum 27. Februar 2025 und verpflichtete den Bf wie folgt: „In Abständen von zuerst einmal 3 Monaten, dann weiter immer in 6 Monaten, beginnend mit 27.02.2020 bis zum 27.02.2025 sind vorzulegen: Befunde: Haaranalyse. Bei der nächsten amtsärztlichen Untersuchung in fünf Jahre(n), spätestens am 27.02.2025 sind folgende Befunde vorzulegen: psychiatrische Stellungnahme“. Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten, wonach „[a]us aä. Sicht […] bei positiver Drogenanamnese engmaschige Kontrollen mittels Haaranalyse auf Drogen erfolgen [müssen], um einen Rückfall in das alte Konsumverhalten auszuschließen und weiterhin Abstinenz zu beweisen. Es erfolgt daher die Befristung auf 5 Jahre mit der Auflage von Haaranalysen zunächst in 3 Monaten, danach in 6 monatigen Abständen“.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24. März 2020 Beschwerde. Begründend führt der Bf aus, er habe lediglich zu Therapiezwecken (Schlafstörungen) auf fachärztlichen Rat hin CBD-haltige Mittel zu sich genommen. Das Ergebnis der Haaranalyse könne er sich bloß vor dem Hintergrund der Einnahme solcher Mittel erklären.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. Mai 2020 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Mit Eingabe vom 5. Juni 2020 stellte der Bf einen Vorlageantrag.

2. Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt in elektronischer Form zur Entscheidung vor. Nach telefonischer Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte die belangte Behörde mit E-Mail vom 29. Juni 2020 die nicht im verwaltungsbehördlichen Akt enthaltene fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme der Dr. R in Ergänzung zum Verwaltungsakt vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klasse B [Auszug Führerscheinregister, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf hat in der Vergangenheit, beginnend im Jahr 2017 bis ca Ende 2019, gelegentlich Haschisch oder Marihuana konsumiert. Aus psychiatrischer Sicht ist der Bf geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken [Fachärztliche Stellungnahme der Dr. R vom 19. Februar 2020, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes: „Beurteilung: [Der Bf] kann glaubhaft machen, dass er nur gelegentlich Cannabis konsumiert hat und danach laut seinen Angaben kein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Er wurde auch nie in drogenbeeinträchtigtem Zustand beim Lenken eines Kraftfahrzeuges aufgehalten. [Der Bf] wirkt in seinen Ausführungen durchaus glaubhaft, er ist sozial sehr gut integriert. Aus nervenfachärztlicher Sicht kann daher, trotz positiver Haaranalyse, das Lenken von KFZ der Führerscheingruppe I befürwortet werden“].

1.3. In ihrem Gutachten vom 27. Februar 2020 geht die Amtsärztin von einem regelmäßigen Cannabiskonsum aus, ohne das Konsumverhalten des Bf näher darzulegen. Nach Darstellung des Ergebnisses der psychiatrischen Untersuchung kommt die Amtsärztin zu folgendem Ergebnis: „Aus aä. Sicht müssen bei positiver Drogenanamnese engmaschige Kontrollen mittels Haaranalyse auf Drogen erfolgen, um einen Rückfall in das alte Konsumverhalten auszuschließen und weiterhin Abstinenz zu beweisen. Es erfolgt daher die Befristung auf 5 Jahre mit der Auflage von Haaranalysen zunächst in 3 Monaten, danach in 6 monatigen Abständen“. Eine Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der fachärztlichen Stellungnahme wird von der Amtsärztin nicht vorgenommen [Amtsärztliches Gutachten vom 27. Februar 2020, ON 1].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Aus Basis der schlüssigen und nachvollziehbaren fachärztlichen Stellungnahme konnte – entgegen der Ansicht der Amtsärztin – festgestellt werden, dass der Bf lediglich gelegentlich Cannabis konsumiert. Die Fachärztin hat sich nachvollziehbar mit den Angaben des Bf und dem Ergebnis der Haaranalyse auseinandergesetzt und konnte nachvollziehbar darlegen, dass die Angaben des Bf gut mit dem Ergebnis in Einklang zu bringen sind.

2.2. Da schon bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere den einliegenden medizinischen Gutachten, feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid

aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

1.2. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

1.3. Abs 2 par cit lautet: Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

1.4. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.5. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit

einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.6. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können und zwingend eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme einzuholen ist.

2.2. Nach ebenso stRsp des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20.3.2012, 2009/11/0119; 16.4.2009, 2009/11/0015 mwN.).

3.1. Der rechtlichen Beurteilung ist zur Klarstellung vorauszuschicken, dass die belangte Behörde spruchgemäß dem Bf die „Lenkberechtigung […] unter folgenden Befristungen, Auflagen und Beschränkungen erteilt“. Wie die belangte Behörde in der Bescheidbegründung richtigerweise selbst ausführt, handelt es sich bei dem gegenständlichen Verwaltungsverfahren allerdings um kein „Erteilungsverfahren“, sondern um ein „Einschränkungsverfahren“ gemäß § 24 Abs 1 FSG, womit eine bestehende Lenkberechtigung nachträglich eingeschränkt (Befristung samt Auflagen) wird. Bezugsobjekt des in Beschwerde gezogenen Bescheides ist somit aber eine bereits bestehende (aufrechte) Lenkberechtigung.

3.2. Fallbezogen trafen weder die belangte Behörde noch die Amtsärztin Feststellungen zum Konsumverhalten des Bf. Demgegenüber konnte die Fachärztin in ihrer psychiatrischen Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar das Konsumverhalten in Zusammenschau zwischen dem Ergebnis der Haaranalyse und den Angaben des Bf darlegen und gelangte diese zur fachärztlichen Einschätzung, es liege (lediglich) gelegentlicher Cannabiskonsum vor.

3.3. Die belangte Behörde übersieht angesichts dieses Beweisergebnisses, dass nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Zudem folgt die belangte Behörde dem Gutachten der Amtsärztin, die – ohne auf die fachärztliche Stellungnahme einzugehen – von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung von fünf Jahren verbunden mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Befunden (Haaranalyse) vorschlägt. Indem sich die Amtsärztin in keiner Weise mit der schlüssigen und nachvollziehbaren fachärztlichen Stellungnahme auseinandersetzt und entgegen der fachärztlichen Einschätzung eine bloß bedingte gesundheitliche Eignung attestiert, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden. Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob dem in Rede stehenden amtsärztlichen Gutachten eine entsprechende, zu einer Beschränkung einer Lenkberechtigung berechtigende Schlüssigkeit zukommt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Dass der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt, beruht auf stRsp des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil